

Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg

über die vierte Teilzahlung 2026
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 22. September 2026, Az.: FM2-2231-19/5/1

I. Bedarfsmesszahlen

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- | | |
|--|------------|
| ▪ Grundbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG (Gemeinden) | 1 792 Euro |
| ▪ Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) | 1 011 Euro |

II. Sachkostenbeiträge

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2026 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2025 geleistet.

III. Zahlungsbeträge

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als vierte Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2026 folgende Beträge überweisen:

A) Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 151,20 Euro je gewichtete Einwohnerin/gewichtetem Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
70,00 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2026 und
30,00 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 % der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 214,40 Euro je Einwohner/in
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 71,50 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2026.

B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 25,01 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise
11,42 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
18,89 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte
11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

C) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise nach § 11 Absatz 4 FAG

Die Zuweisungen betragen auf Basis der vorläufigen Bemessungsgrundlagen 613,6 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
1.	Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1 548
2.	Realschulen	1 305
3. a)	Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	1 361

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
	b) Progymnasien	1 325
	c) Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	1 361
4.	Schulen besonderer Art	1 305
5.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht	812
6.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Mittel- und Oberstufe der Berufsoberschulen, beruflichen Gymnasien	2 035
7.	Grundschulförderklassen	375
8.	sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
	a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3 216
	b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	7 514
	c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	10 510
	d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	10 120
	e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3 236
	f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	7 968

Euro
je Schülerin
und Schüler
bzw. Kind

- | | | |
|----|---|--------|
| g) | mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten | 5 103 |
| h) | mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung | 2 392. |

E) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

Euro je km

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt | 7 600 |
| 2. | für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten | 9 500 |
| 3. | für jeden weiteren Kilometer | 11 500 |
| 4. | für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen | 13 000 |

F) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

Euro je km

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen | 2 500 |
| 2. | für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen | 6 100 |
| 3. | für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten) | 3 600 |
| 4. | für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von | |

Euro je km

Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden
sind

6 700

G) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 8,40 Euro.

H) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen rund 663,9 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

I) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 925,1 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2025. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 3 375 Euro.

J) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 1 497,6 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2024. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2025. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 21 632 Euro.

K) Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 11 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

L) Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 190,3 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen

Tageseinrichtungen. Der Jahresbetrag pro voll berücksichtigter Tageseinrichtung beträgt voraussichtlich rund 62.724 Euro.

M) Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration (§ 29 f FAG)

Der Teilzahlung liegt der Jahres-Sockelbetrag von 65 Millionen Euro zugrunde. Flüchtlingszugangszahlen, aus denen sich ein den Sockelbetrag übersteigender Zuweisungsbetrag ergeben könnte, liegen nicht vor. Maßgebend für die Verteilung auf die Gemeinden, Stadt- und Landkreise sind die Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2025.

N) Erstattungen nach § 39 Absatz 18 FAG

Die Erstattungen der Landkreise betragen je

1.	Beamtin bzw. Beamten des mittleren Dienstes	59 480 Euro
2.	Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamten des mittleren Dienstes	43 420 Euro
3.	Witwe bzw. Witwer eines Beamten bzw. einer Beamtin des mittleren Dienstes	26 170 Euro
4.	Beamtin bzw. Beamten des gehobenen Dienstes	70 060 Euro
5.	Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamten des gehobenen Dienstes	51 140 Euro
6.	Witwe bzw. Witwer eines Beamten bzw. einer Beamtin des gehobenen Dienstes	30 830 Euro
7.	Beamtin bzw. Beamten des höheren Dienstes	92 340 Euro

IV. Finanzausgleichsumlage

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 100 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

V. Abrechnung

Die Leistungen nach den Abschnitten III. und IV. werden je um die Teilzahlungen für das 1. bis 3. Quartal 2026 gekürzt.